

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Auswirkungen der Neuregelung zur Gewerbesteuer offshore-basierter Windparks auf die Finanzstruktur Wilhelmshavens, die Fördermittellage und die Interessen anderer Kommunen

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 05.12.2025 - Drs. 19/9385, an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 20.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung befindet sich derzeit in der Abstimmung einer Verordnung, wonach ab dem Jahr 2026 die Stadt Wilhelmshaven als hebeberechtigte Kommune die Gewerbesteuer sämtlicher Offshore-Windparks vor der niedersächsischen Küste erheben soll. Nach Angaben des Finanzministeriums werden rund 110 Millionen Euro Gewerbesteuereinnahmen erwartet. Ein erheblicher Anteil soll im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an andere Kommunen fließen; der Stadt Wilhelmshaven verbleiben voraussichtlich rund 36 Millionen Euro. Diese Mittel sollen laut Stadtverwaltung überwiegend dem Abbau struktureller Haushaltsdefizite dienen und eröffnen kurzfristig keine neuen städtischen Vorhaben.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderung der kommunalen Einnahmesituation und angesichts der Bedeutung Wilhelmshavens als Standort mit zentralen Infrastrukturen für Offshore-Energie, Netzanbindung und Energiewende fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Einstufung der Stadt Wilhelmshaven im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren ab 2026?

Die bisher finanzschwache Stadt Wilhelmshaven wird durch die zusätzlichen Gewerbesteuereinnahmen deutlich weniger Schlüsselzuweisungen vom Land aus dem kommunalen Finanzausgleich (KFA) erhalten. Diese bei der Stadt Wilhelmshaven eingesparten Schlüsselzuweisungen betragen etwa 61,0 Millionen Euro zuzüglich einer von der Stadt Wilhelmshaven zu zahlenden Finanzausgleichsumlage nach § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro. Die Werte wurden anhand einer Modellberechnung auf der Basis des KFA 2025 ermittelt. Diese Mittel stehen somit allen anderen Kommunen zur Verfügung. Die beschriebene Umverteilungswirkung im KFA ist bei der Stadt Wilhelmshaven anhand einer für die niedersächsischen Küstengemeinden durchgeführten Modellberechnung am größten. Aufgrund der geltenden Berechnungssystematik der Messbeträge und Steuerkraftmesszahlen nach den §§ 9 und 11 NFAG, die auf den tatsächlichen (Gewerbe-)Steuereinnahmen des jeweiligen Vorjahres (Quartal 1 bis 3) und Vorvorjahres (Quartal 4) basiert, werden die prognostizierten Umverteilungswirkungen erst ab dem KFA 2027 eintreten. Die Entwicklung der für die Berechnung des KFA 2027 verwendeten Parameter - insbesondere die Entwicklung der Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden und der Zuweisungsmasse insgesamt - kann aufgrund ihrer Volatilität nicht verlässlich für die Zukunft prognostiziert werden. Aus diesem Grund sind aktuell keine Aussagen darüber möglich, wie hoch die Umverteilungswirkungen ab dem KFA 2027 für die Stadt Wilhelmshaven durch die ab dem Jahr 2026 zusätzlich vereinbarten Gewerbesteuereinnahmen tatsächlich ausfallen werden. Die aktuell belastbarste Annäherung ist die oben dargestellte Modellberechnung anhand des festgesetzten KFA 2025.

2. Führt die gestiegene Steuerkraft der Stadt - insbesondere die Aussage, dass künftig „kaum noch Schlüsselzuweisungen vom Land nötig“ sein werden - zu Anpassungen bei bestehenden oder geplanten Förderprogrammen für Wilhelmshaven?

Sofern Förderprogramme z. B. auf den Vergleichswert der Steuereinnahmekraft zurückgreifen, um hierdurch in der Regel die Finanzkraft einer Kommune bei der Verteilung von Fördermitteln zu berücksichtigen, kann eine zunehmende Steuereinnahmekraft einer Kommune grundsätzlich dazu führen, dass dies Auswirkungen auf die individuelle Höhe einer Bewilligung von Fördermitteln oder auf den zu erbringenden Eigenanteil hat. Insofern würde die Stadt Wilhelmshaven jedoch genauso behandelt werden, wie alle anderen Kommunen mit einer sich verändernden Steuereinnahmekraft auch. Anpassungen an den Förderprogrammen sind dadurch in der Regel nicht erforderlich.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) fördert grundsätzlich projektbezogen. Eine Förderung, inklusive der Förderung mittels EU-Mitteln aus dem EFRE und ESF+, erfolgt unabhängig von der Steuerkraft der Kommunen oder Schlüsselzuweisungen.

Es ist nicht vorgesehen, dass bestehende oder geplante Förderprogramme des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) infolge der gestiegenen Steuerkraft der Stadt Wilhelmshaven angepasst werden.

3. Welche Fördermittel könnten künftig entfallen oder reduziert werden?

In Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes werden u. a. Vorgaben an Antragstellende festgelegt, die für alle potenziellen Antragstellenden gleichermaßen gelten. Ändert sich bei einem potenziellen Antragstellenden eine der möglichen Voraussetzungen, z. B. weist er nunmehr eine höhere Steuereinnahmekraft als in den Vorjahren auf, so kann dies gegebenenfalls Auswirkungen auf Förderungen haben, die derartige Kriterien festschreiben.

In einigen wenigen Förderprogrammen des MU sind für die Steuereinnahmekraft gestaffelte Fördersätze vorgesehen. Ob eine zukünftig gestiegene Steuerkraft der Stadt Wilhelmshaven in der Zukunft zu einer geänderten Einstufung in einzelnen bestehenden oder geplanten Förderprogrammen führt, lässt sich derzeit nicht abschätzen, auch nicht, ob und in welchem Umfang die Stadt auf solche Fördermittel zuzugreifen beabsichtigt.

In den meisten Förderungen des MU wird eine zukünftig gestiegene Steuerkraft der Stadt Wilhelmshaven keine Auswirkungen haben, da es in diesen Förderprogrammen beispielsweise von übergeordneter Ebene vorgegebene Gebietskulissen mit maximalen Fördersätzen gibt, wie seitens der Förderungen der EU in der Kohäsionspolitik, die unverändert bleiben, oder das Erreichen vorgegebener Ziele ausschlaggebend für eine Förderung ist.

Im Übrigen gilt, dass die zu erwartende Veränderung der Steuereinnahmekraft der Stadt Wilhelmshaven zunächst in der kommunalen Kassenstatistik anhand der tatsächlichen Ist-Werte ab dem Jahr 2026 abgebildet werden muss. Etwaige Auswirkungen auf den Vergleichswert der Steuereinnahmekraft hängen dabei nicht nur von der individuellen Entwicklung in einer Kommune ab, sondern ebenso von der Gesamtentwicklung aller für den jeweiligen Vergleich herangezogenen Kommunen. Die alleinige Betrachtung einer einzelnen Gemeinde lässt mithin noch keine Rückschlüsse auf die Entwicklung ihrer Steuerkraft im Gesamtgefüge aller niedersächsischen Gemeinden zu. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Vergleichswert anhand eines Dreijahresdurchschnitts gebildet wird. Die erhöhten Steuereinnahmen der Stadt Wilhelmshaven ab dem Jahr 2026 werden sich deshalb zunächst stufenweise auf diese Statistik auswirken. Anhand dieses Kriteriums sind aktuell deshalb keine belastbaren Aussagen darüber möglich, wie sich die Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt Wilhelmshaven in Zukunft auf die Höhe von Fördermitteln in einzelnen Programmen auswirken wird - sofern die entsprechenden Förderprogramme überhaupt auf den Vergleichswert der Steuereinnahmekraft als ein Kriterium zurückgreifen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. **Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die neuen Gewerbesteuereinnahmen Wilhelmshavens nicht zu einer faktischen Benachteiligung der Stadt in Landes- oder EU-Förderverfahren führen, insbesondere in Bereichen wie Hafenentwicklung, Energiewende-Infrastruktur, Stadtentwicklung und Strukturwandel?**

Die Steuereinnahmekraft einer Kommune hat, abgesehen von den in der Antwort zu Frage 3 angeführten möglichen Ausnahmen, keinen Einfluss auf die Voraussetzungen zur Beantragung anderer Fördermittel. Da die in Förderprogrammen festgelegten Fördervoraussetzungen für alle potenziellen Antragstellenden in gleicher Weise gelten, ist keine Benachteiligung der Stadt Wilhelmshaven gegenüber anderen potenziellen Antragstellenden erkennbar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. **Plant die Landesregierung, die besondere Rolle Wilhelmshavens für Offshore-Energie, Netzausbau und maritime Energiewirtschaft künftig stärker in Förderkulissen oder Sonderprogrammen zu berücksichtigen, um mögliche Nachteile aus dem Wegfall anderer Fördermittel auszugleichen?**

Diesbezügliche Planungen bestehen bisher nicht.

6. **Wie wird die Landesregierung mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten vermeiden, die sich aus der Zuweisung der Hebeberechtigung an Wilhelmshaven oder aus Sitzverlagerungen von Windparkbetreibergesellschaften ergeben könnten?**

Die Landesregierung geht von der Rechtmäßigkeit der Verordnung aus. Von daher gibt es keine besonderen Planungen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten.

7. **Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung auf die Akzeptanz der getroffenen Entscheidung zugunsten Wilhelmshavens innerhalb der kommunalen Familie, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um mögliche Spannungen oder Ungleichbehandlung zu vermeiden?**

Die im Rahmen der Verbandsbeteiligung angehörte Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) hat im Vorfeld keine grundlegenden Bedenken gegen die dargelegten Kriterien für die Auswahlentscheidung vorgetragen. Diese seien in der Verordnungsbegründung dezidiert dargelegt worden. Das Ziel, zum einen das Steueraufkommen in Niedersachsen zu halten und zum anderen insbesondere über entfallende Schlüsselzuweisungen eine Umverteilung in den KFA vorzunehmen, wird von der AG KSV unterstützt.

Die Landesregierung wird die Auswirkungen der Verordnung bzw. die Umverteilungseffekte über den KFA in regelmäßigen Abständen prüfen. Dementsprechend wäre bei Veränderungen der tatsächlichen Umstände eine erneute Änderung der Verordnung nicht ausgeschlossen.

Zudem soll mit den betroffenen Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden zu Beginn dieses Jahres über das weitere Vorgehen gesprochen werden.